

Der Ministerpräsident  
des Landes Nordrhein-Westfalen  
I A 3 — 16.25

Düsseldorf, 21. März 1968

An den  
Herrn Präsidenten  
des Landtags Nordrhein-Westfalen  
D ü s s e l d o r f

**Betr.: Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des  
Kommunalwahlgesetzes**

Die Landesregierung hat heute den Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Kommunalwahlgesetzes beschlossen.

In der Anlage übersende ich den Gesetzentwurf in doppelter Ausfertigung und bitte, ihn dem Landtag zur Beschlußfassung zuzuleiten.

Aus der Durchführung des Gesetzes entstehen keine besonderen Kosten.

Zuständig ist der Innenminister.

**Kühn**

694-a

# Entwurf

## eines Gesetzes zur Änderung des Kommunalwahlgesetzes

### Artikel I

Das Gesetz über die Kommunalwahlen im Lande Nordrhein-Westfalen (Kommunalwahlgesetz) in der Fassung der Bekanntmachung vom 5. März 1964 (GV. NW. S. 53), geändert durch Gesetz vom 18. Juli 1967 (GV. NW. S. 130), wird wie folgt geändert:

1. In § 3 erhalten die Absätze 2 und 3 folgende Fassung:  
„(2) Die Zahl der zu wählenden Vertreter beträgt mindestens
  - a) für kreisangehörige Gemeinden mit einer Bevölkerungszahl von
    - 1 000 und weniger  
7 Vertreter, davon 6 in Wahlbezirken;
    - über 1 000 aber nicht über 3 000  
13 Vertreter, davon 6 in Wahlbezirken;
    - über 3 000 aber nicht über 5 000  
21 Vertreter, davon 14 in Wahlbezirken;
    - über 5 000 aber nicht über 10 000  
25 Vertreter, davon 17 in Wahlbezirken;
    - über 10 000 aber nicht über 20 000  
29 Vertreter, davon 19 in Wahlbezirken;
    - über 20 000 aber nicht über 30 000  
33 Vertreter, davon 22 in Wahlbezirken;
    - über 30 000 aber nicht über 40 000  
37 Vertreter, davon 25 in Wahlbezirken;
    - über 40 000 aber nicht über 50 000  
41 Vertreter, davon 28 in Wahlbezirken;
    - über 50 000  
45 Vertreter, davon 30 in Wahlbezirken;
  - b) für kreisfreie Städte mit einer Bevölkerungszahl von
    - 80 000 und weniger  
47 Vertreter, davon 31 in Wahlbezirken;
    - über 80 000 aber nicht über 160 000  
51 Vertreter, davon 34 in Wahlbezirken;

- über 160 000 aber nicht über 300 000  
55 Vertreter, davon 37 in Wahlbezirken;
- über 300 000 aber nicht über 450 000  
59 Vertreter, davon 40 in Wahlbezirken;
- über 450 000 aber nicht über 600 000  
63 Vertreter, davon 42 in Wahlbezirken;
- über 600 000  
67 Vertreter, davon 45 in Wahlbezirken;
- c) für Landkreise mit einer Bevölkerungszahl von
  - 75 000 und weniger  
35 Vertreter, davon 24 in Wahlbezirken;
  - über 75 000 aber nicht über 100 000  
39 Vertreter, davon 26 in Wahlbezirken;
  - über 100 000 aber nicht über 200 000  
43 Vertreter, davon 29 in Wahlbezirken;
  - über 200 000 aber nicht über 300 000  
47 Vertreter, davon 32 in Wahlbezirken;
  - über 300 000 aber nicht über 400 000  
51 Vertreter, davon 34 in Wahlbezirken;
  - über 400 000  
55 Vertreter, davon 37 in Wahlbezirken.

(3) Weitere Vertreter werden aus den Reservelisten gewählt, soweit dies zur Durchführung des Verhältnisausgleichs gemäß § 31 Abs. 3 erforderlich ist, mit der Maßgabe, daß die Gesamtzahl der Vertreter ungerade ist.“

2. § 4 Abs. 2 erhält folgende Fassung:

„(2) Bei der Abgrenzung der Wahlbezirke ist darauf Rücksicht zu nehmen, daß räumliche Zusammenhänge möglichst gewahrt werden. Sind Bezirke (Ortschaften, Bauerschaften) vorhanden (§ 13 der Gemeindeordnung), so soll die Bezirkseinteilung nach Möglichkeit eingehalten werden. Die Abweichung von der durchschnittlichen Einwohnerzahl der Wahlbezirke im Wahlgebiet soll nicht mehr als  $33\frac{1}{3}$  vom Hundert nach oben und unten betragen.“

3. In § 8 wird Nr. 3 gestrichen.

4. § 12 Abs. 2 erhält folgende Fassung:

„(2) Nicht wählbar ist, wem am Wahltag durch rechtskräftigen Richterspruch die Wählbarkeit aberkannt ist.“

5. § 15 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 2 wird nach Satz 2 der Punkt durch ein Semikolon ersetzt. Es wird folgender Halbsatz angefügt:

„dies gilt nicht für Parteien, die die Unterlagen gemäß § 6 Abs. 3 Satz 1 Nr. 1 und 2, Abs. 4 des Parteiengesetzes vom 24. Juli 1967 (BGBl. I S. 773) bis zum Tage der Wahlausschreibung (§ 14 Abs. 1 Satz 2) ordnungsgemäß eingereicht haben.“

- b) In Absatz 3 wird in Satz 1 das Wort „Anschrift“ durch die Wörter „Wohnort und Wohnung“ ersetzt. In Satz 4 wird der Punkt durch ein Semikolon ersetzt. Es wird folgender Halbsatz angefügt: „die Zustimmung ist unwiderruflich.“

6. Es wird folgender § 16 a angefügt:

„§ 16 a

(1) Die Bewerber von Parteien und Wählergruppen sind in geheimer Abstimmung in einer Versammlung der wahlberechtigten Mitglieder der Partei oder Wählergruppe im Wahlgebiet oder in einer Versammlung der von den wahlberechtigten Mitgliedern der Partei oder Wählergruppe im Wahlgebiet aus ihrer Mitte gewählten Vertreter aufzustellen.

(2) Kommt eine Versammlung nach Absatz 1 nicht zustande, so kann die Partei oder Wählergruppe ihre Bewerber in geheimer Abstimmung einer Versammlung von Wahlberechtigten aufstellen lassen.

(3) Über die Aufstellung der Bewerber ist eine Niederschrift mit Angaben über die Bekanntmachung oder Einladung, über die Zahl der erschienenen Mitglieder, Vertreter oder Wahlberechtigten und über die geheime Abstimmung anzufertigen. Eine beglaubigte Abschrift ist mit den Wahlvorschlägen einzureichen. Die ordnungsgemäße Abgabe der beglaubigten Abschrift bis zum Ablauf der Einreichungsfrist ist Voraussetzung für das Vorliegen eines gültigen Wahlvorschlages.“

7. An § 25 Abs. 3 wird folgender Satz angefügt:

„In Wahlbezirken, in denen mindestens 50 Wahlbriefe eingegangen sind, kann der Briefwahlvorstand auch das Ergebnis der Briefwahl feststellen.“

8. In § 31 Abs. 3 wird folgender neuer Satz 4 eingefügt:

„Ist die so gewonnene Zahl gerade, so wird sie um eins erhöht.“

Der bisherige Satz 4 wird Satz 5.

9. In Abschnitt IX erhält die Überschrift des 1. Unterabschnittes die folgende Fassung:

„1. Kosten“.

Es wird folgender § 55 a neu eingefügt:

„§ 55 a

Eine Erstattung von Wahlkampfkosten findet nicht statt.“

10. In § 56 wird die Ermächtigung zu §§ 15 bis 19 wie folgt gefaßt:

„§§ 15 bis 19 über Art, Einreichung und Form der Wahlvorschläge, über die Aufstellung der Bewerber, über das Verfahren für ihre Prüfung, Zulassung und Bekanntgabe, über die Befugnisse der Vertrauensmänner, über die Berechnung der Zahl der Wahlberechtigten im Zusammenhang mit der Unterzeichnung von Wahlvorschlägen, wobei ein vereinfachtes Nachweisverfahren für solche Parteien und Wählergruppen vorgesehen werden kann, die sich gleichzeitig in mehreren Wahlgebieten bewerben,“

#### Artikel II

Der Innenminister wird ermächtigt, die sich aus diesem Gesetz ergebende neue Fassung des Kommunalwahlgesetzes bekanntzumachen.

#### Artikel III

Dieses Gesetz tritt am . . . . . in Kraft.

## I. Allgemeine Begründung

Seit der grundsätzlichen Neuordnung des Kommunalwahlrechts im Jahre 1954 ist das Kommunalwahlgesetz mehrfach, zuletzt durch die Gesetze vom 25. Februar 1964 (GV. NW. S. 45) und vom 18. Juli 1967 (GV. NW. S. 130), geändert worden. Der aus diesen Novellen erwachsene Rechtsbestand hat sich — das Änderungsgesetz 1967 hat nur die Vorschriften über die Abstimmung bei Gebietsänderungen abgeschafft — bei der Erprobung in den allgemeinen Kommunalwahlen 1964 im wesentlichen bewährt. Mit dem hiermit vorgelegten Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Kommunalwahlgesetzes sollen daher nur einige wenige — größtenteils wahltechnische — Vorschriften zur Überprüfung des Gesetzgebers gebracht werden, die sich in der Erprobung als verbesserungsfähig oder -bedürftig erwiesen haben. Hierbei handelt es sich um die

Sicherstellung einer ungeraden Vertreterzahl auch für die Fälle der sog. Aufstockung,

Klarstellung der Unwiderruflichkeit der Zustimmungserklärung der Bewerber und

Erleichterung der Auszählung des Briefwahlergebnisses.

Den wesentlichen Anlaß zur erneuten Änderung des Gesetzes geben indessen nicht diese wahltechnischen Vorschläge. Die Notwendigkeit einer Novelle folgt vielmehr aus dem Parteiengesetz des Bundes und aus den Erfordernissen der allgemeinen kommunalverfassungsrechtlichen Entwicklung, im besonderen der Bestrebungen nach kommunaler Neuordnung. Das Parteiengesetz gibt Veranlassung

zum Erlaß von Vorschriften über die Aufstellung der Bewerber in geheimer Abstimmung,

zur Änderung der Vorschriften über den Nachweis der Parteieigenschaft bei sog. neuen Parteien und zur Klarstellung, daß eine Wahlkampfkostenerstattung bei Kommunalwahlen nicht stattfindet.

Im Zusammenhang der kommunalen Neugliederungsbestrebungen sollen, zum Teil korrespondierend der von der Landesregierung vorgeschlagenen Änderung des § 13 der Gemeindeordnung, für die Gemeindewahlen

die Gesamtzahl der Ratsmitglieder maßvoll angehoben,

das Verhältnis der Zahl der Wahlbezirksvertreter zu der Zahl der Listenvertreter von grundsätzlich 1 : 1 auf grundsätzlich 2 : 1 umgestellt und

für die Wahlbezirkseinteilung eine Berücksichtigung der Bezirkseinteilung im Sinne des § 13 der Gemeindeordnung vorgeschrieben

werden.

## II. Einzelbegründung

### Zu Artikel I

Der Entwurf knüpft an die Neubekanntmachung des Kommunalwahlgesetzes an, die gemäß Artikel III des Gesetzes vom 25. Februar 1964 im Gesetz- und Verordnungsblatt für das Land Nordrhein-Westfalen 1964 S. 53 veröffentlicht worden ist. Außerdem ist das Gesetz vom 18. Juli 1967 zu berücksichtigen.

### Zu Nr. 1 — § 3 Abs. 2 und 3 —

Mit der vorgeschlagenen Neufassung des § 3 soll den Tendenzen entgegenkommen werden, die in den bisherigen Gesprächen über die kommunale Neugliederung zutage getreten sind. Es hat sich gezeigt, daß den Schwierig-

keiten bei der Zusammenlegung mehrerer Gemeinden nicht nur mit einem Ausbau der Vorschriften über die Bezirkseinteilung nach § 13 der Gemeindeordnung, sondern möglicherweise auch durch eine der neuen kommunalverfassungsrechtlichen Entwicklung angepaßte Gestaltung der Vertreterzahlen in den Räten begegnet werden kann. Das soll in der Weise geschehen, daß die Mindestgesamtzahlen der Räte im Schnitt leicht angehoben werden. Außerdem soll das Verhältniss der Zahl der in den Wahlbezirken zu wählenden Vertreter zu der Zahl der aus den Listen zu wählenden Vertreter von 1 : 1 auf 2 : 1 umgestellt werden. Damit würde die Möglichkeit geschaffen werden, durch eine größere Zahl von Wahlbezirksvertretern eine Repräsentation der verschiedenen zu einer Gemeinde zusammengefaßten früheren kommunalen Gemeinwesen zu erreichen. Ausgenommen von dieser Umstellung sollen lediglich die Gemeinden bis zu 3000 Einwohnern bleiben, wo die Sonderregelung des Wahlsystems beizubehalten ist.

Die neuen Zahlenreihen sind darauf abgestellt, daß sich für den Regelfall eine ungerade Gesamtvertreterzahl ergibt. Für den Fall der Aufstockung ist in der Neufassung des Absatzes 3 bestimmt, daß auch die Berechnung der Zweiten Ausgangszahl zu einer ungeraden Gesamtzahl führt (vgl. hierzu noch die Änderung des § 31 unter Nr. 8).

#### Zu Nr. 2 — § 4 Abs. 2 —

Die in § 4 Abs. 2 des Gesetzes enthaltenen Richtlinien für die Abgrenzung der Wahlbezirke sollen dahin ergänzt werden, daß eine etwa vorhandene Bezirkseinteilung im Sinne des § 13 der Gemeindeordnung nach Möglichkeit einzuhalten ist. Gleichzeitig muß allerdings klargestellt werden, daß die Berücksichtigung der Bezirkseinteilung und sonstiger Gesichtspunkte bei der Abgrenzung der Wahlbezirke nicht zu einer Verletzung der Wahlgleichheit führen darf. Hierzu wird die allgemein anerkannte Abgrenzung der zulässigen Abweichung  $\pm 33\frac{1}{3}$  vom Durchschnitt, die bereits in der Wahlpraxis beachtet worden ist, in das Gesetz eingeführt.

#### Zu Nr. 3 und 4 — § 8 Nr. 3 und § 12 Abs. 2 —

Die Vorschriften, wonach vom Wahlrecht ausgeschlossen und auch nicht wählbar ist, wem das Wahlrecht im Entnazifizierungsverfahren rechtskräftig aberkannt worden ist, können in Nordrhein-Westfalen nicht mehr praktisch werden und laufen daher leer. Auch das Bundeswahlrecht kennt solche Vorschriften nicht. Sie sollten im Interesse der Entlastung des Gesetzes von gegenstandslosen Bestimmungen ersatzlos gestrichen werden. Die im Falle des § 12 daraufhin erforderliche Neufassung des Absatzes 2 ist im übrigen rein redaktioneller Natur.

#### Zu Nr. 5 a — § 15 Abs. 2 —

In den Vorschriften des Parteiengesetzes vom 24. Juli 1967 (BGBl. I S. 773) über die Innere Ordnung ist vorgesehen, daß die Partei eine schriftliche Satzung und ein schriftliches Programm haben muß und daß der Vorstand dem Bundeswahlleiter u. a. Satzung und Programm der Partei sowie die Namen der Vorstandsmitglieder der Partei und der Landesverbände mitzuteilen hat. Die Unterlagen können beim Bundeswahlleiter von jedermann eingesehen werden. Abschriften dieser Unterlagen sind auf Anforderung gebührenfrei zu erteilen (§ 6 Abs. 1 und 3 des Parteiengesetzes). Diese Regelung tritt gemäß § 41 des Parteiengesetzes am 1. Januar 1969 in Kraft und sollte daher schon in diesem Änderungsgesetz berücksichtigt werden. Sie gibt Veranlassung, von den in § 15 Abs. 2 Satz 2 für die sog. neuen Parteien geforderten Nachweisen über Vorstand, schriftliche Satzung und Programm diejenigen Parteien zu befreien, die ihre Unterlagen nach § 6 des Parteiengesetzes bis zum Tage der Wahlausschreibung ordnungsgemäß eingereicht haben. Für andere neue Parteien und für Wählergruppen muß es hingegen bei der bisherigen Regelung verbleiben.





## Zu Nr. 8 — § 31 Abs. 3 —

Nach geltendem Recht ist die Erzielung einer ungeraden Vertreterzahl nicht in den Fällen gewährleistet, in denen eine Aufstockung notwendig wird. In diesen Fällen richtet es sich vielmehr nach dem Ergebnis der Aufstockung, ob unter vollständiger Wahrung des Verhältnisausgleichs die letztlich maßgebliche Zweite Ausgangszahl gerade oder ungerade ist. Diese Regelung, die auch nach Einführung des Grundsatzes der ungeraden Gesamtzahl ausnahmsweise — in den Fällen der Aufstockung — eine gerade Gesamtzahl möglich sein läßt, hat in der Praxis Kritik gefunden. Sie ist zwar von der Rechtsprechung als rechtens bestätigt worden, sollte aber aus rechtspolitischen Gründen nunmehr dahin modifiziert werden, daß auch in den Fällen der Aufstockung immer eine ungerade Zahl erreicht wird (vgl. schon oben unter Nr. 3). Das geschieht dadurch, daß die zur Gewinnung der Zweiten Ausgangszahl nach § 31 Abs. 3 Satz 2 und 3 unter Berücksichtigung des Absatzes 4 errechnete Zahl dann um eins erhöht wird, wenn sie gerade ist. Damit wird freilich in Kauf genommen, daß der im Wege der Aufstockung angestrebte vollständige Verhältnisausgleich geringfügig verzerrt wird, sobald die zur Erzielung eines vollständigen Verhältnisausgleichs errechnete Zahl gerade war und daher — entgegen dem Verhältnis der Stimmanteile — zugunsten einer ungeraden Zahl verschoben wird.

Auch nach dieser Regelung bleibt es — zumindest theoretisch — möglich, daß sich im Einzelfall ausnahmsweise eine ungerade Zahl ergibt, etwa wenn eine Reserveliste nicht ausreicht, um alle errungenen Sitze zu besetzen (§ 31 Abs. 5 Satz 3), oder im Laufe der Wahlperiode ein Vertreter ausscheidet und sein Sitz unbesetzt bleiben muß, weil die Reserveliste erschöpft ist.

## Zu § 8 — Abschnitt IX, § 55 a —

Die Landesregierung geht davon aus, daß durch die Fassung des § 22 des Parteiengesetzes eine Erstattung von Wahlkampfkosten bei Kommunalwahlen ausgeschlossen ist. Da in der Praxis indessen Zweifel laut geworden sind, ob diese Auslegung der Vorschrift zwingend ist, sollte die Nichterstattungsfähigkeit von Wahlkampfkosten bei Kommunalwahlen ausdrücklich klargestellt werden, über die der Sache nach sowohl bei den Beratungen des Parteiengesetzes als auch bei den Beratungen des nordrhein-westfälischen Wahlkampfkostengesetzes vom 4. Oktober 1967 (GV. NW. S. 168/SVG. NW. 112) unter allen Parteien Übereinstimmung bestanden hat. Im Interesse der Rechtsklarheit sollte dies in einer besonderen Vorschrift geschehen, da die bisher in § 55 geregelten Wahlkosten mit Wahlkampfkosten nichts zu tun haben. Die Überschrift des ersten Unterabschnittes in Abschnitt IX sollte dann die neutrale Fassung „Kosten“ erhalten.

## Zu Nr. 10 — § 56 —

Im Hinblick auf die Einfügung des neuen § 16 a erscheint es notwendig, die Ermächtigung zu §§ 15 und 19 hinsichtlich der Aufstellung der Bewerber zu erweitern.

## Zu Artikel II

Eine Neubekanntmachung des Kommunalwahlgesetzes ist zwar angesichts des geringen Umfangs der vorgeschlagenen Änderungen nicht zwingend geboten, im Interesse der Bedürfnisse der Wahlpraxis jedoch zweckmäßig.

**Zu Artikel III**

Das Gesetz sollte im Grundsatz möglichst bald in Kraft gesetzt werden, um eine rechtzeitige Vorbereitung der notwendigen Neuwahlen sicherzustellen. Das Inkrafttreten wird indessen mit der Inkraftsetzung der Novelle der Gemeindeordnung abzustimmen sein.

Ausgegeben am 27. März 1968

Die Veröffentlichungen des Landtags sind laufend und einzeln beim Archiv des Landtags Nordrhein-Westfalen, 4 Düsseldorf 1, Postfach 5007, Telefon 10 22, Nbat. 597, zu beziehen.